

einigen Indizien dargetan werden kann, vor allem in ihrer Publizität, in Analogie also zu der oft gebräuchlichen Deponierung einer Urkunde an einer dritten, öffentlichen Stelle oder, zeitlich mit dem Auftreten der Urkundeninschriften parallel, mit der Eintragung in ein öffentliches Register. Besonders deutlich wird dieser Gesichtspunkt bei den frühen Stadtrechtsurkunden, zu einer Zeit, da sich das städtische Rechtsleben erst zu entwickeln begann, städtische Archive mit öffentlicher Glaubwürdigkeit noch nicht vorhanden waren.

Interessant ist die Beobachtung, daß Stiftungsinschriften in Kirchen durchweg nicht von der hohen Geistlichkeit und dem Hochadel stammen, sondern eher von Ministerialen und Bürgern. Die Vermutung, daß dies mit dem Begräbnisrecht zusammenhängt (S. 35), wird, das sei ergänzt, durch die Bestimmungen des kanonischen Rechts erhärtet, die Beerdigungen innerhalb der Kirchen den Bischöfen, Äbten, frommen Priestern und im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Laien, ferner fürstlichen Personen und den Stiftern der Kirchen vorbehielten. Für die Laienwelt war das begehrte Begräbnis innerhalb der Kirchenmauern im allgemeinen nur auf dem Wege über das Patronatsrecht möglich, das auch an einzelnen Altarpfründen oder Kapellen erworben werden konnte. Neben dem *ius sepulturae* beinhaltete das Patronatsrecht auch das *ius inscriptionis*, und auf diesen Rechtsgrund dürfte sich die Anbringung von sonstigen Schenkungsinschriften und Epitaphien in den Kirchen gründen, ebenso wie übrigens die Aufhängung von Totenschilden (zum *ius patronatus* vgl. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts 21909, S. 512 ff. mit den einschlägigen Quellennachweisen).

Ein wichtiges Teilgebiet im Zwischenfeld von Diplomatik und Epigraphik ist mit dieser sorgfältigen Arbeit geklärt, die durch Register erschlossen und durch zwei Abbildungen ergänzt ist. Die Epigraphik ist auch bei der genaueren Untersuchung der Cathedra von St. Peter im Vatikan zu Wort gekommen. Bernhard Bischoff²⁴⁾ hat die auf den Rückseiten der Elfenbeintafeln von der Vorderseite des Sitzes sowie auf den dahinter befindlichen Brettern befindlichen Buchstaben untersucht und festgestellt, daß es sich bei der wichtigsten Gruppe um eine Markierung für die Anbringung der Elfenbeintafeln handelt, die zweimal die Buchstabenreihe *a—h*, *k* und *l* aufweist. Als Datierung ergibt sich für diese Hauptgruppe das 2. Drittel des 9. Jh., während eine kleinere Buchstabengruppe dem 10. Jh. angehört und wohl darauf hindeutet, daß zu dieser Zeit eine Veränderung, jedenfalls Ablösung der Tafeln der Cathedra vorgenommen wurde.

Wie schwer man sich bei der Einordnung hochmittelalterlicher Inschriften noch tut und wie wenig Hilfe die Bände des deutschen Inschriftenwerks bislang noch bieten können, zeigen zwei Arbeiten von Johannes Bauermann über einige Freckenhorster Inschriften und über salische Inschriften an der Überwasserkirche in Münster²⁵⁾. Bei ersteren handelt es sich vor allem um den Taufstein, dessen Datierung 1129 nun auch paläographisch erhärtet ist, und um das um 1200 einzuordnende Geva-Denkmal mit einer der ältesten Inschriften in deutscher Sprache; letztere bestehen aus je drei mono-

²⁴⁾ Bernhard Bischoff, Die Schrift auf der Cathedra, in: Nuove Ricerche sulla Cattedra lignea di S. Pietro in Vaticano, Memorie della Pontificia Accademia Romana di Archeologia, serie in 8°, vol. 1 (1975) S. 21–32.

²⁵⁾ Johannes Bauermann, Zu Freckenhorster Inschriften, Warendorfer Schriften 3 (1973) S. 1–17; ders., Salische Inschriften an der Überwasserkirche in Münster? Eine epigraphische Studie, Westfalen 53 (1975) S. 16–30.